

## B e k a n n t m a c h u n g

zur Ausführung des Gesetzes vom 3. Juli 1878 (Reichs-Gesetzblatt S. 133), betreffend den Spielkartenstempel.

Zur Ergänzung der in §. 4 des Regulativs, betreffend den Betrieb der Spielkarten-Fabriken (Central-Blatt 1878 S. 406) enthaltenen Vorschriften hat der Bundesrath in seiner Sitzung vom 13. v. M. Nachstehendes beschlossen:

Die Herstellung des Buntdruckes der Spielkartenbogen in Druckereien außerhalb der Spielkarten-Fabrik bedarf der Genehmigung der im §. 1 Absatz 1 des Regulativs, betreffend den Betrieb der Spielkarten-Fabriken, bezeichneten Behörde, welche nur zuverlässigen Fabrikanten auf Widerruf und unter folgenden Bedingungen zu ertheilen ist:

- a) wenn der Spielkarten-Fabrikant die Bogen zum Buntdrucke liefert, so finden die §§. 4. b. und c. a. a. D. sinngemäße Anwendung, anderen Falles hat der Spielkarten-Fabrikant über Bezug und Vorrath der Buntdruckbogen nach Vorschrift der Steuerbehörde ein Kontobuch zu führen;
- b) der Spielkarten-Fabrikant ist verpflichtet, den Buntdruck ausschließlich von dem der Steuerbehörde nach Namen und Wohnort zu bezeichnenden Steindrucker fertigen zu lassen, und hat
- c) die Erklärung des Steindruckers beizubringen, daß derselbe über die Herstellung und Versendung von Buntdruckbogen nach Anweisung der Steuerbehörde Buch führen und der letzteren die Einsicht des Buches, der Bestände an Spielkarten-Druckbogen und der vorhandenen Formen und Platten jederzeit gewähren wolle.

Berlin, den 7. August 1879.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: •

Scholz.

---

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 13. Juli d. J. beschlossen:

1. daß die Direktivbehörden ermächtigt sind, die Einlagerung von Flaschenweinen und Faßweinen innerhalb desselben Lagerraumes auch ohne räumliche Trennung und ohne daß dadurch der höhere Zollsaß für Flaschenwein auf den ganzen Lagerbestand begründet wird, zu gestatten;
  2. daß bei der Eingangszollung von Weinen, welche aus Weintheilungslägern abgemeldet werden, der Zollsaß für Wein in Fässern auch dann maßgebend ist, wenn die Weine in Gebinden eingelagert und auf dem Lager in Flaschen eingefüllt sind.
- 

Dem Königlich preussischen Untersteueramte zu Schönebeck im Hauptamtsbezirk Magdeburg ist die Befugniß zur Erledigung und Ausfertigung von Begleitscheinen I. über solche Sendungen von Roheisen und Heringen, welche für das Privat-Transitlager des Expeditions- und Elbschiffahrts-Komtoirs, Aktiengesellschaft, zu Schönebeck eingehen, oder von demselben abgemeldet werden, beigelegt worden.

---

Dem Königlich preussischen Untersteueramte in Suhl ist die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I. über Waaren der Pof. 6. b. und c. des seitherigen Vereins-Zolltarifs (Pof. 6. b, c, d. und e. des neuen Zolltarifs) ertheilt worden.

---